

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch des Gemeindekindergartens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 27.07.2017 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens vom 23.10.2014 in der Fassung vom 28.07.2016 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 4 "Benutzungsgebühren" erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehender Schließung der Einrichtung oder Einschränkungen der Betreuungsangebote bzw. der Betreuungszeiten zu entrichten.

§ 2

§ 5 "Gebührenhöhe" erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben (siehe unten) sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 3, dem zeitlichen Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes.

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem auf die Veränderung folgenden Monat neu festgesetzt.

Der Einrichtungsträger ist berechtigt, einen Datenabgleich aus dem Melderegister der Gemeinde vorzunehmen und bei Veränderungen der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, den Gebührensatz entsprechend zu korrigieren.

(2) Höhe der Gebührensätze für die Betreuungsleistungen im Einzelnen:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 Stunden/Tag (Grundmodell)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	112	84	57	20
von 23.001 - 33.000 €	125	96	66	25
von 33.001 - 42.750 €	142	110	74	27
über 42.751 €	158	119	81	30

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 Stunden/Tag (erweiterter Betreuungsumfang)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	119	91	61	23
von 23.001 - 33.000 €	136	106	72	26
von 33.001 - 42.750 €	153	116	78	28
über 42.751 €	170	130	88	32

3. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von maximal 10,0 Stunden/Tag (mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	211	161	108	39
von 23.001 - 33.000 €	242	186	123	42
von 33.001 - 42.750 €	274	208	140	48
über 42.751 €	303	231	157	54

4. Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren

Für die Aufnahme von einzelnen Kindern unter 3 Jahren in die Gruppen des kommunalen Kindergartens verdoppeln sich die unter 1 bis 3 genannten Gebührensätze.

(3) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Abs. 4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in den Kindergarten durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung ist die Einkommenssituation vom Gebührenschuldner - ohne vorherige Aufforderung - erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber dem Träger, nicht der Kindergartenleitung, zu erbringen.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

(5) Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

1. Mittagessen

Das Mittagessen ist für die Kinder in der Ganztagesbetreuung verpflichtend, für andere Kinder nach Verfügbarkeit der Essensplätze wählbar. Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3 erhoben.

Die monatliche Gebühr beträgt 85,00 Euro in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben wird.

2. Frühstück

Das Frühstück ist für alle Kinder verpflichtend. Für das Frühstück im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3 erhoben.

Die monatliche Gebühr beträgt 13,25 Euro in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben wird.

Der Hauptferienmonat August kann nicht als alleiniger Monat in Anspruch genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Ilvesheim, den 27.07.2017

Der Bürgermeister

Andreas Metz

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.